



Antrag

der Abgeordneten **Angelika Weikert, Franz Schindler, Doris Rauscher, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Horst Arnold, Florian Ritter, Alexandra Hiersemann SPD**

Stärkung der Betreuung nach dem Maßregelvollzug: Forensisch-psychiatrische Ambulanzen gesetzlich verankern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird dazu aufgefordert, eine gesetzliche Regelung zu forensisch-psychiatrischen Ambulanzen zu schaffen.

Zu regeln sind Auftrag und Anbindung der Ambulanzen sowie einheitliche Standards und Finanzierung der Einrichtungen.

Begründung:

Forensisch-psychiatrische Ambulanzen für die Nachsorge leisten einen wichtigen Beitrag zur Wiedereingliederung und Nachbetreuung entlassener Maßregelvollzugspatienten. Dies wurde von den Experten im Rahmen der Anhörung zum Maßregelvollzug am 8. Mai 2014, die gemeinsam von den Ausschüssen für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen sowie Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration einhellig hervorgehoben.

Forensisch-psychiatrische Ambulanzen für die Nachsorge wurden im Freistaat vor fünf Jahren eingeführt. Zurzeit werden etwa 1.550 Patienten in 13 forensisch-psychiatrischen Ambulanzen betreut. Angegliedert sind die Ambulanzen an die Bezirkskrankenhäuser. Nur Straubing verfügt nicht über eine solche Nachbetreuungseinrichtung, da dort keine Entlassungen vorgenommen werden.

Wie ein Projekt des Sozialministeriums nachweisen konnte, reduziert eine ambulante Nachsorge die Rückfallquote entlassener Maßregelvollzugspatienten in deutlichem Maße. Nur etwa zwei Prozent der entlassenen Patienten wurden über 44 Monate rückfällig. In anderen Bundesländern ohne strukturierte ambulante Nachbetreuung fällt die Rückfallquote bedeutend höher aus. Und auch aus finanzieller Sicht gilt „ambulant vor stationär“: Die ambulante Betreuung kostet weniger als die Hälfte als der stationäre Maßregelvollzug.

Die Staatsregierung ist aus all diesen Gründen dazu aufgerufen, im Zuge der Reform der gesetzlichen Grundlagen des Maßregelvollzugs auch die forensisch-psychiatrischen Ambulanzen für die Nachsorge gesetzlich zu verankern, um deren Bestand zu sichern und die Basis für die Ausweitung und Weiterentwicklung des Nachsorgeangebots zu legen.